



*das lebensministerium*

## ZI. 14.001/4-I 4/01

**Sachbearbeiter:** Mag. Daniela Marihart  
**Telefon:** 71100/6863  
**Telefax:** 71100/6503  
**E-Mail:** [Daniela.Marihart@bmlf.gv.at](mailto:Daniela.Marihart@bmlf.gv.at)

Wien, am 24.4.2001

**Gegenstand:** Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle; Be-gutachtungsverfahren

Aufgrund der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 wurden zahlreiche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes derogiert. Diese Derogation ist teilweise unklar und unsicher. Im Interesse der Rechtssicherheit soll mit der gegenständlichen Novelle den Intentionen des AVG Rechnung getragen und die im Wasserrechtsgesetz berührten Bestimmungen neugeregelt werden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2000, ZI. G 11/00 – 6, wurden die Worte „Liegenschaften und“ im § 81 Abs. 2 WRG 1959 als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb auch die §§ 76 und 81 Abs. 2 WRG 1959 einer Überarbeitung im Sinne des Erkenntnisses bedurften.

Durch die Anpassung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz soll erreicht werden, dass die Verfahren, die nach wasserrechtlichen Bestimmungen zu führen sind, einfacher und kostengünstiger durchgeführt werden können. Sonderverfahrensbestimmungen im Wasserrechtsgesetz sind zu vermeiden und nur mehr in jenen Fällen unbedingt notwendig, in denen aufgrund der Komplexität bzw. Schwierigkeit der Verfahren eine Sonderbestimmung sinnvoll ist, weil dadurch auf die Besonderheiten des Verfahrens Rücksicht genommen werden kann.

Insgesamt wurden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchforstet und auf eine Einheitlichkeit mit den Bestimmungen des AVG hingearbeitet.

Bei § 33g WRG wurden, um eine bessere Berücksichtigung der Immissionssituation bei einem stufenweisen Vorgehen im Bereich der Kleinkläranlagen zu gewährleisten, im Gleich-

### SEKTION I - RECHT



- 2 -

klang mit künftigen Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie Adaptionen vorgenommen.

Zur Sicherstellung eines effizienten Vollzuges für Kleinkläranlagen bis 10 EW<sub>50</sub> außerhalb von Einzugsgebieten von Kanalisationsanlagen wird im Rahmen einer Übergangsbestimmung Vorsorge zu treffen sein. Dabei wird auch auf die künftige Entwicklung im Bereich der Typisierung von Kleinkläranlagen (§ 12c WRG 1959) Rücksicht zu nehmen sein.

Im Anhang werden der Entwurf der Wasserrechtsgesetznovelle samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Stellungnahme übermittelt.

Die begutachtenden Stellen werden im Sinne des Ministerratsbeschlusses 82/57 eingeladen, hinsichtlich Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich zu folgenden Fragen gegebenenfalls Stellung zu nehmen:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben
2. Allfällige administrative kostenmäßige Entlastung für Unternehmen, Bürger und Verwaltung
3. Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich
4. Budgetäre Auswirkungen

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis **18. Mai 2001** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übersenden. Sollten bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerungen einlangen, wird angenommen, dass gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf gemäß Artikel 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme übermittelt wird.

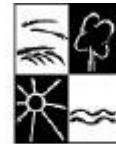
**Ergeht an:**

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Hause (post@bmwa.gv.at)

- 3 -

2. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (minbuero@bmv.gv.at)
3. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1011 Wien (post@bmf.gv.at)
4. das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, im Hause (einlaufstelle@bmsg.gv.at)
5. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien (einlaufstelle@bmi.gv.at)
6. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien (kbmsekr@bmlv.gv.at)
7. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien (post@bmj.gv.at)
8. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien
9. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (vpost@bka.gv.at)
10. alle Ämter der Landesregierungen
11. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien (post@vst.gv.at)
12. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien (pklwk@pklwk.at)
13. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (wkoe@wko.at)
14. die Österreichische Bundesarbeiterkammer, Prinz-Eugenstraße 20-22, 1041 Wien (ak-mailbox@akwien.or.at)
15. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien (oegb.@oegb.or.at)

16. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien (post@stb.or.at)
17. den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien (oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)
18. den ÖWAV, Marc-Aurelstraße 5, 1010 Wien (buero@oewav.at)
19. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1017 Wien, zur Kenntnisnahme (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
20. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien (post@volksanw.gv.at)
21. die Bundesingenieurkammer, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien (office@arching.at)
22. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien (rechtsanwaelte@oerak.or.at)
23. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien (kammer@notar.at)
24. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertring 14, 1010 Wien (info@fv-ovgw.or.at)
25. die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien (office@umweltdachverband.at)
26. den Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmsplatz 3, 1040 Wien (info@veoe.at)
27. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien (iv.office@iv-net.at)
28. den WWF Österreich, Umweltverband, Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien (wwf@wwf.at)



*Das Lebensministerium*

Der Bundesminister

Molterer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

SEKTION I - RECHT



A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

- 2 -

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird**

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. *Im § 32 Abs. 2 lit. g wird die Wortfolge „Gründe glaubhaft zu machen“ durch die Wortfolge „Gründe anzugeben“ ersetzt.*

2. *§ 32 Abs. 5 entfällt.*

3. *In § 33b Abs. 10 wird der Satz „Die Beweislast trifft den Bewilligungswerber.“ durch den Satz „Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen.“ ersetzt.*

4. *In § 33c Abs. 4 wird der Satzteil „die Beweislast trifft den Antragsteller“ durch die Wortfolge „dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen“ ersetzt.*

5. *In § 33c Abs. 5 wird der Satzteil „die Beweislast trifft den Antragsteller“ durch die Worte „der Antrag ist entsprechend zu begründen“ ersetzt.*

6. *In § 33c Abs. 8 entfällt die Wortfolge „der Wasserberechtigte der Behörde nachweist, dass“.*

7. *§ 33g Abs. 1 und Abs. 2 lauten:*

„(I) Eine Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser aus einer Abwasserreinigungsanlage für ein Einzelobjekt in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (Versickerung) ist nach Maßgabe einer bestehenden sonstigen Bewilligung von der Bewilligungspflicht nach § 32 ausgenommen, wenn die Abwasserreinigungsanlage

- am 1. Juli 1990 bestanden hat und
- mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW<sub>60</sub> belastet wird und
- ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten wird und
- im Entsorgungsgebiet einer öffentlichen Kanalisation liegt.

Diese Ausnahme endet, sofern die Frist nicht durch Verordnung nach Abs. 2 verlängert wird, am 31. Dezember 2005, längstens aber mit Inkrafttreten einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f für das betroffene Grundwassergebiet. Auf eine solche Einleitung findet § 33c keine Anwendung. Bei der Auflösung einer solchen Einleitung sind die zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine derartige Anlage ist der Behörde zu melden. § 12b Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Einleitungen gemäß Abs. 1 im Entsorgungsgebiet einer öffentlichen Kanalisation in Gemeinden, in denen Abwasser über eine Abwasserreinigungsanlage bis 2000 EW<sub>60</sub> entsorgt werden soll, bis längstens 22. Dezember 2015 verlängern, wenn

- nach verlässlichen konkreten Planungen oder Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist und
- aufgrund einer Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete (§§ 33 Abs. 2, 33d, 33f, 34, 35, 37, 48 Abs. 2, 54 oder 55b) öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt werden.

Eine derartige Beeinträchtigung ist jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn

- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Oberflächengewässer (Oberflächengewässerabschnitte) keine schlechtere saprobiologische Gewässergüte aufweisen als Klasse II nach dem vierstufigen Saprobiensystem und
- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Oberflächengewässer (Oberflächengewässerabschnitte) nicht von einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33d oder gemäß

- 3 -

§ 55b zur Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien oder der Richtlinie 78/659/EWG betroffen sind und

- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Grundwasservorkommen (Grundwasserkörper) nicht von einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f betroffen sind und
- keine Verschlechterung der Güte von Oberflächengewässern oder Grundwasservorkommen zu erwarten ist.

Ein derartiger Verordnungsentwurf sowie die dafür maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen sind dem BMLFUW sechs Monate vor Inkraftsetzen zur Kenntnis zu bringen.“

8. In § 76 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „§ 73 Abs. 1 lit. a und h“ durch die Wortfolge „§ 73 Abs. 1 lit. a, b, c und h“ ersetzt.

9. In § 76 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „zu den in § 73 Abs. 1 lit. d und g“ durch die Wortfolge „§ 73 Abs. 1 lit. a, c, d, e, g und i“ ersetzt.

10. In § 81 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „genossenschaftlichen Unternehmens befindliche“ die Wortfolge „Liegenschaften und“ eingefügt.

11. § 99 Abs. 3 entfällt.

12. Im § 102 Abs. 1 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen.“

13. § 104 samt Überschrift lautet:

### „Vorläufige Überprüfung“

§ 104 (1) Ein gemäß § 103 ordnungsgemäß eingebrachtes Projekt ist von der zuständigen Behörde, soferne aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Interessen zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108, sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubbeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungsgeber hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.“

14. § 107 samt Überschrift lautet:

**„Mündliche Verhandlung“**

§ 107 (1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.“

15. § 109 samt Überschrift lautet:

**„Widerstreitverfahren“**

§ 109 (1) Liegen widerstreitende (§ 17) auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung vor, dann ist auf Antrag eines Bewerbers vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt. Sind für die Bewilligung der widerstreitenden Vorhaben sachlich verschiedene Behörden zuständig, so obliegt die Entscheidung über die Frage des Vorzuges der Behörde (§§ 98, 99 und 100).

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz – wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung hierüber – bei der Behörde geltend gemacht werden. Sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz abgestellt

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 treten außer Kraft, wenn das obsiegende Vorhaben nicht bewilligt wurde oder ein Erlöschenstatbestand gemäß § 27 Abs. 1 lit. f vorliegt.“

16. § 110 entfällt.

17. In § 111a Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge „hierüber eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 107) durchzuführen und“.

18. In § 111a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „weiteren Verhandlung“ durch die Wortfolge „allfälligen Verhandlung“ ersetzt.

19. § 111a Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Projektsmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentliche Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind.“

20. In § 117 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „hat eine eigene mündliche Verhandlung voranzugehen“ durch die Wortfolge „kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.“ ersetzt.

21. § 121 samt Überschrift lautet:

**„Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen“**

§ 121 (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, bekanntzugeben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbeson-

- 5 -

dere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffenen zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß (§ 112 Abs. 1).

(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungsweber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.“

## Vorblatt

**Probleme:**

Aufgrund der AVG-Novelle BGBI. I Nr. 158/1998 wurden zahlreichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes derogiert. Diese Derogation ist teilweise unklar und unsicher. Im Interesse der Rechtssicherheit soll mit der gegenständlichen Novelle den Intentionen des AVG Rechnung getragen werden und die im Wasserrechtsgesetz berührten Bestimmungen neu geregelt werden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2000, Zl. G 11/00 – 6, wurden die Worte „Liegenschaften und“ im § 81 Abs. 2 WRG 1959 als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb auch die §§ 76 und 81 einer Überarbeitung im Sinne des Erkenntnisses bedurften.

Um eine bessere Berücksichtigung der Immissionssituation bei einem stufenweisen Vorgehen im Bereich der Kleinkläranlagen zu gewährleisten, wurden im Gleichklang mit künftigen Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie Adaptionen im § 33g WRG 1959 vorgenommen.

**Ziele:**

Schaffung der Rechtssicherheit durch Neuregelung der derogierten Bestimmungen und damit Anpassung an das AVG.

**Inhalt:**

Durch die Anpassung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz soll erreicht werden, dass die Verfahren, die nach wasserrechtlichen Bestimmungen zu führen sind, einfacher und kostengünstiger durchgeführt werden können. Sonderverfahrensbestimmungen im Wasserrechtsgesetz sind zu vermeiden und nur mehr in jenen Fällen unbedingt notwendig, in denen aufgrund der Komplexität bzw. Schwierigkeit der Verfahren eine Sonderbestimmung sinnvoll ist, weil dadurch auf die Besonderheiten des Verfahrens Rücksicht genommen werden kann.

Insgesamt wurden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchforstet und auf eine Einheitlichkeit mit den Bestimmungen des AVG hingearbeitet.

**Alternativen:**

Keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Anpassung der Verfahrensbestimmungen an das AVG ist eine Entlastung der Behörde zu erwarten. Die Verfahren können einfacher abgewickelt werden, außerdem sind weniger strittige Verfahren zu erwarten.

Konsenswerber haben aufgrund der klaren Rahmenbedingungen die Möglichkeit einer klaren und damit kostensparenden Kalkulation bei Einreichprojekten. Für die Vollzugsbehörde ist mit keiner zusätzlichen Kostenbelastung, sondern eher mit Einsparungen zu rechnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine; für die Vollziehung dürfte es zu Einsparungen der Kosten kommen.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Durch die Anpassung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetztes an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz soll erreicht werden, dass die Verfahren, die nach wasserrechtlichen Bestimmungen zu führen sind, einfacher und kostengünstiger durchgeführt werden können. Sonderverfahrensbestimmungen im Wasserrechtsgesetz sind zu vermeiden und nur mehr in jenen Fällen unbedingt notwendig, in denen aufgrund der Komplexität bzw. Schwierigkeit der Verfahren eine Sonderbestimmung sinnvoll ist, weil dadurch auf die Besonderheiten des Verfahrens Rücksicht genommen werden kann.

Insgesamt wurden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetztes durchforstet und auf eine Einheitlichkeit mit den Bestimmungen des AVG hingearbeitet.

Dabei wurde darauf Rücksicht genommen, dass die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes weiterhin auch in konzentrierten Verfahren Anwendung finden.

Gleichzeitig wurde im Bereich des Genossenschaftsrechtes aufgrund der Entscheidung des VfGH vom 27.6.2000, G 11/00 – 6, die Möglichkeit zur Bildung von Zwangsgenossenschaften auf weitere Bereiche ausgeweitet (Wasserversorgung, Ent- und Bewässerung, Ausnutzung der Wasserkraft, etc.).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine; Einsparungen sind zu erwarten.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

## **Besonderer Teil**

Zu Z 1, 3, 4, 5: Die Beweislastumkehr wird durch die Antragserfordernisse ersetzt. Dies war wegen § 39 Abs. 2 AVG notwendig.

Zu Z 2: die Bestimmung wurde zufolge § 39 Abs. 2 AVG und § 356b Abs. 6 GewO entbehrlich.

Zu Z 6: entbehrlich.

Zu Z 7: Um eine bessere Berücksichtigung der Immissionssituation bei einem stufenweisen Vorgehen im Bereich der Kleinkläranlagen zu gewährleisten, wurden im Gleichklang mit künftigen Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie Adaptionen vorgenommen. Desgleichen soll eine abgestimmte Vorgangsweise bei Anlagen bis 10 EW<sub>60</sub> und Anlagen bis 50 EW<sub>60</sub> ermöglicht werden.

Zu Z 8, 9 und 10: Mit Erkenntnis des VfGH, Zl. G 11/00-6 wurde festgestellt, dass die Worte „Liegenschaften und“ in § 81 Abs. 2 WRG 1959 idF BGBI.I Nr. 74/1997 als verfassungswidrig aufgehoben werden. Da § 81 Abs. 2 WRG 1959 die nachträgliche Einbeziehung in eine freiwillige Wassergenossenschaft unabhängig davon erlaubt, welchen der in § 73 Abs. 1 WRG aufgezählten Zwecke die Genossenschaft verfolgt, war es notwendig - neben dem Zweck der Wasserversorgung - auch die in anderen § 73 Abs. 1 lit. c, e, i und j WRG geregelten Bereiche in das Regime des § 76 WRG zu übernehmen. Da bei den Zwecken der Wasserversorgung sowie der Ent- und Bewässerung sowohl Eigentümer von Liegenschaften als auch Eigentümer von Anlagen betroffen sein können, wurden diese Bereiche in § 76 Abs. 1 lit. a und lit. b aufgenommen.

Zu Z 11: entbehrlich, weil diese Bestimmung in den § 104 neu übernommen wurde.

Zu Z 13: ein zwingendes Vorprüfungsverfahren ist entbehrlich, die Verfahrensgestaltung der Behörde überlassen. Festgelegt werden Prüfungsgegenstände (demonstrativ), zwingend beizuziehende Stellen, zu hörende Stellen, sowie Rohprojekt und vereinfachte Prüfung (analog wie bis her). Die Bürgerbeteiligung entfällt (Informatiionspflichten der Behörde, § 44c AVG ua. dürfen genügen).

Zu Z 14: Aufgrund der §§ 41 und 42 AVG war Änderung des § 107 WRG notwendig und wurde eine zusätzliche Form der Ladung (wobei aber die Form der am geeignetsten Ladung im konkreten Verfahren von der zuständigen Behörde gewählt werden soll) aufgenommen. Der bisherige Abs. 3 ist entbehrlich.

Zu Z 12, 15: Neuregelung des Widerstreites, wobei die Lösung über Parteistellung erfolgen soll. Damit soll auch der Fall lösbar werden, wenn ein Widerstreitverfahren zB UVP-pflichtig ist. Für derartige Fälle soll die Behörde (§§ 98, 99, 100 WRG) zuständig sein.

Zu Z 16: entbehrlich.

Zu Z 17-19: Adaption an das AVG. Die Anwendbarkeit der Regelungen über das Großverfahren im Verfahren nach § 111a WRG ist im Ermessen der Behörde. Für die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung könnte die Durchführung eines Großverfahrens nahe liegen.

Zu Z 21: Aufgrund der Vorschriften des AVG entfällt eine zwingende mündliche Verhandlung. Der Absatz 2 wurde positiv formuliert und sieht Fälle vor, wann eine mündliche Verhandlung nach wie vor durchzuführen ist.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 32. (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere:

...  
g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (zB durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.

### Vorgeschlagene Fassung:

§ 32. (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere:

...  
g) Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (zB durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe *anzugeben*, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.

- 10 -

**§ 32.** (5) Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften einzuholende Genehmigung oder Bewilligung anzusuchen. Handelt es sich hiebei um gewerbliche Betriebsanlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlage zuständige Behörde einzubringen.

**§ 33b.** (10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

- a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erforderlichen Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn
- b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Die Beweislast trifft den Bewilligungswerber. Eine solche Ausnahmbebewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

*§ 32 Abs. 5 entfällt.*

**§ 33b.** (10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

- a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erforderlichen Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn
- b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

*Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen.* Eine solche Ausnahmbebewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- 11 -

**§ 33c. (4)** Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist unbeschadet des Abs. 3 um höchstens fünf Jahre zu verlängern, wenn unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den dadurch für die Reinhaltung der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre; die Beweislast trifft den Antragsteller. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

**§ 33c. (5)** Die Fristen nach Abs. 1 bis 4 sind über Antrag des Wasserberechtigten zu verlängern, wenn ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat; die Beweislast trifft den Antragsteller. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

**§ 33c. (8)** Eine Sanierungsfrist besteht dann nicht, wenn der Wasserberechtigte der Behörde nachweist, daß die Abwassereinleitung im wesentlichen dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entspricht und der mit der Sanierung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen dies zulassen.

**§ 33c. (4)** Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist unbeschadet des Abs. 3 um höchstens fünf Jahre zu verlängern, wenn unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den dadurch für die Reinhaltung der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre; *dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen.* Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

**§ 33c. (5)** Die Fristen nach Abs. 1 bis 4 sind über Antrag des Wasserberechtigten zu verlängern, wenn ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat; *der Antrag ist entsprechend zu begründen.* Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

**§ 33c. (8)** Eine Sanierungsfrist besteht dann nicht, wenn *die Abwassereinleitung im wesentlichen dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entspricht und der mit der Sanierung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen dies zulassen.*

- 12 -

**§ 33g.** (1) Abwasserreinigungsanlagen mit Ableitung oder Versickerung kommunaler Abwässer mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von kleiner oder gleich 10 EGW<sub>60</sub>, die am 1. Juli 1990 bestanden haben, gelten als bewilligt (§ 32), wenn sie nachweislich ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden. Diese Bewilligung endet, sofern die Frist nicht durch Verordnung nach Abs. 2 verlängert wird, am 31. Dezember 2005 längstens aber mit Inkrafttreten einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f für die in einem betroffenen Gebiet liegenden Anlagen. Auf solche Anlagen findet § 33c keine Anwendung. Bei der Auflösung solcher Anlagen sind die zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; die §§ 27 und 29 sind nicht anzuwenden.

**§ 33g.** (1) Eine Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser aus einer Abwasserreinigungsanlage für ein Einzelobjekt in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (Versickerung) ist nach Maßgabe einer bestehenden sonstigen Bewilligung von der Bewilligungspflicht nach § 32 ausgenommen, wenn die Abwasserreinigungsanlage

- am 1. Juli 1990 bestanden hat und
- mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW<sub>60</sub> belastet wird und
- ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten wird und
- im Entsorgungsgebiet einer öffentlichen Kanalisation liegt.

Diese Ausnahme endet, sofern die Frist nicht durch Verordnung nach Abs. 2 verlängert wird, am 31. Dezember 2005, längstens aber mit Inkrafttreten einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f für das betroffene Grundwassergebiet. Auf eine solche Einleitung findet § 33c keine Anwendung. Bei der Auflösung einer solchen Einleitung sind die zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine derartige Anlage ist der Behörde zu melden. § 12b Abs. 2 gilt sinngemäß.

- 13 -

(2) Ist nach verlässlichen konkreten Planungen oder Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten, kann der Landeshauptmann mit Verordnung die Bewilligungsdauer für Anlagen im Einzugsgebiet der geplanten öffentlichen Kanalisation unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete (§§ 34, 35, 37, 48 Abs. 2 und 54) bis zu folgendem Zeitpunkt verlängern:

in Gemeinden, in denen Abwasser über eine Abwasserreinigungsanlage bis 2000 EW<sub>60</sub> entsorgt werden soll, bis längstens 31. Dezember 2012.

Ist der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen möglich, endet die Bewilligung, sobald diese Anschlußmöglichkeit besteht.

(2) *Der Landeshauptmann kann mit Verordnung die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Einleitungen gemäß Abs. 1 im Entsorgungsgebiet einer öffentlichen Kanalisation in Gemeinden, in denen Abwasser über eine Abwasserreinigungsanlage bis 2000 EW<sub>60</sub> entsorgt werden soll, bis längstens 22. Dezember 2015 verlängern, wenn*

- nach verlässlichen konkreten Planungen oder Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist und*
- aufgrund einer Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete (§§ 33 Abs. 2, 33d, 33f, 34, 35, 37, 48 Abs. 2, 54 oder 55b) öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt werden.*

*Eine derartige Beeinträchtigung ist jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn*

- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Oberflächengewässer (Oberflächengewässerabschnitte) keine schlechtere saprobiologische Gewässergüte aufweisen als Klasse II nach dem vierstufigen Saprobiensystem und*
- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Oberflächengewässer (Oberflächengewässerabschnitte) nicht von einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33d oder gemäß § 55b zur Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien oder der Richtlinie 78/659/EWG betroffen sind und*
- im Einwirkungsbereich von Abwassereinleitungen gemäß Abs. 1 liegende Grundwasservorkommen (Grundwasserkörper) nicht von einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f betroffen sind und*
- keine Verschlechterung der Güte von Oberflächengewässern oder Grundwasservorkommen zu erwarten ist.*

*Ein derartiger Verordnungsentwurf sowie die dafür maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen sind dem BMLFUW sechs Monate vor Inkraftsetzen zur Kenntnis zu bringen.“*

- 14 -

**§ 76.** (1) Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden

- a) aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften zu den in § 73 Abs. 1 lit. a und h genannten Zwecken,
- b) aus den Eigentümern von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflußt werden, zu den in § 73 Abs. 1 lit. d und g genannten Zwecken,

...

**§ 81.** (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche (Liegenschaften und)<sup>7</sup> Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

**§ 99.** (3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flußkraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

**§ 102.** (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;

...

**§ 76.** (1) Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden

- a) aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften zu den in § 73 Abs. 1 lit. a, b, c und h genannten Zwecken,
- b) aus den Eigentümern von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflusst werden, zu den in § 73 Abs. 1 lit. a, c, d, e, g und i genannten Zwecken,

...

**§ 81.** (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche *Liegenschaften und* Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

*§ 99 Abs. 3 entfällt.*

**§ 102.** (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

...

---

<sup>7</sup> Mit Erk. des VfGH vom 27. Juni 2000, Zl. G 11/00-6, wurden die Worte „Liegenschaften und“ in § 81 Abs. 2 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 in Kraft.

### **Vorläufige Überprüfung**

- § 104.** (1) Die Wasserrechtsbehörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen,
- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden;
  - b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
  - c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
  - d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
  - e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
  - f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
  - g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwasser Vorsorge getroffen ist;
  - h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
  - i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

### **Vorläufige Überprüfung**

- § 104.** (1) Ein gemäß § 103 ordnungsgemäß eingebrauchtes Projekt ist von der zuständigen Behörde, soferne aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Interessen zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,
- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
  - b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
  - c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
  - d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
  - e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
  - f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
  - g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwasser Vorsorge getroffen ist;
  - h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
  - i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

- 16 -

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen.

(3) Die Gemeinden sind im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, binnen angemessener, drei Wochen nicht übersteigender Frist der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern; macht die Gemeinde hievon Gebrauch, hat bei Verfahren nach § 111a der Antragsteller der Gemeinde die Kosten für die ortsübliche Kundmachung auf Kosten für die Projektauflage sowie die allenfalls erforderliche Erörterung unter sinngemäßer Anwendung von § 117 zu ersetzen.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller und den in Abs. 2 genannten Stellen mitzuteilen.

(5) Die Wasserrechtsbehörde kann von der Beziehung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. *Von der Befas- sungs der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäu- ßert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.*

(3) Bei Bewilligungen von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grund- sätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

- 17 -

(6) Wenn der Antragsteller es verlangt, hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben - vorbehaltlich einer weiteren Untersuchung im Sinne des Abs. 1 - grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

- 18 -

### **Mündliche Verhandlung**

**§ 107.** (1) Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen. Im Verfahren gemäß § 111a Abs. 1 ist auf den Anschlag in den Gemeinden in zumindest einer täglich erscheinenden Zeitung in jenem Bundesland, in dem die mündliche Verhandlung stattfinden soll, hinzuweisen.

### **Mündliche Verhandlung**

**§ 107.** (1) *Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.*

- 19 -

(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann in den Fällen der §§ 21 Abs. 3, 4 und 5, 21a, 31a, 31c, 32b Abs. 5, 34 Abs. 2, 35 und 38 sowie bei Vorhaben und Projektsänderungen mit unbedeutenden Auswirkungen auf Gewässer und fremde Rechte abgesehen werden. Eine Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.

*(2) Eine mündliche Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.*

- 20 -

### **Widerstreitverfahren**

**§ 109.** (1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligung vor und gebührt keiner offenkundig der Vorzug, so ist das Verfahren nach Durchführung der Amtshandlung im Sinne der §§ 104 und 106 vorerst auf die Frage des Vorzuges zu beschränken.

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz - wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung hierüber - bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

**§ 110.** Ist die geplante Benutzung der Gewässer mit Anlagen verbunden, die nach anderen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, so sind die wasserrechtlichen Amtshandlungen tunlichst zugleich mit den sonst noch erforderlichen Verhandlungen durchzuführen.

### **Widerstreitverfahren**

**§ 109.** (1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte *Ansuchen* um Bewilligung vor, *dann ist auf Antrag eines Bewerbers vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt. Sind für die Bewilligung der widerstreitenden Vorhaben sachlich verschiedene Behörden zuständig, so obsiegt die Entscheidung über die Frage des Vorzuges der Behörde (§§ 98, 99 und 100).*

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz - wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung hierüber - bei der Behörde geltend gemacht werden. *Soferne keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz abgestellt.*

(3) *Entscheidungen gemäß Abs. 1 treten außer Kraft, wenn das obsiegende Vorhaben nicht bewilligt wurde oder ein Erlöschenstatbestand gemäß § 27 Abs. 1 lit. f vorliegt.*

§ 110 entfällt.

### **Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung**

**§ 111a.** (1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muß jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat hierüber eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 107) durchzuführen und durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist. Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hiefür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer weiteren Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Nach Maßgabe der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

### **Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung**

**§ 111a.** (1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muss jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist. Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hiefür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Nach Maßgabe der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

- 22 -

(3) Projektsmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

**§ 117.** (2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide hat eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorzugehen.

(3) Projektsmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind.

**§ 117.** (2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide *kann* eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorzugehen.

### Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

**§ 121.** (1) Unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG, auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße zu überzeugen, die Messungsergebnisse in der Verhandlungsschrift festzulegen, das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheide nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Wenn es sich um Anlagen handelt, die an sich geringere Bedeutung haben und überdies nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berühren, kann die Behörde von der Anordnung und Durchführung einer mündlichen Überprüfungsverhandlung nach den §§ 40 bis 44 AVG absehen und sich auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen.

### Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

**§ 121.** (1) *Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter mit Anwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, bekanntzugeben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzulegen, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).*

*(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.*